



EVANGELISCHE KIRCHGEMEINDE
UZNACH UND UMGEBUNG

Kirchgemeindeordnung



Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uznach und Umgebung erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als

Kirchgemeindeordnung:

I. Grundlagen

In dieser Kirchgemeindeordnung wird die männliche Form verwendet; soweit gegeben, ist damit auch die weibliche gemeint.

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

Art. 1 Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uznach und Umgebung entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uznach und Umgebung sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 3 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Gebiet

Die Kirchgemeinde Uznach und Umgebung umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schmerikon und Uznach.

Art. 5 Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uznach und Umgebung organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

Art. 6 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherchaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 7 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen werden in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde Uznach veröffentlicht und im Schaukasten bei der Kirche angeschlagen.

II. Kirchgemeindeversammlung

Art. 9 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 10 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben.

Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherchaft und des Präsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrpersonen
- e) Wahl der Stimmzählenden
- f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrpersonen und Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Dienst
- g) Allfällige Wegwahl einer Pfarrperson
- h) Änderung des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrperson ohne deren Einverständnis
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung

- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- l) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten. Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- n) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- o) Abkurungsvereinbarungen
- p) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q) Behandlung von Initiativbegehren
- r) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn ein Sechstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 12 Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Begehren auf Abberufung einer Pfarrperson dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

Art 13 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tage Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art 163 und Art 164 des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

III. Kirchenvorsteherschaft

Art. 15 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die verschiedenen Gemeindeteile sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 16 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt das Vizepräsidium sowie einen Kirchgemeindeschreiber. Der Kirchgemeindeschreiber darf nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sein.

Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel das Präsidium und der Kirchgemeindeschreiber. Im Verhinderungsfall einer der erstgenannten Personen unterzeichnet das Vizepräsidium in deren Stellvertretung.

Art. 17 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten.
- b) Sie bestimmt das Kollektenkassieramt und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.

- c) Sie setzt die Entschädigung, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest.
- d) Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.
- e) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.
- f) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis der Pfarrpersonen.
- g) Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte.
- h) Sie erlässt Pflichtenhefte und Reglemente.

Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.

Art. 18 Ausserordentliche Kreditkompetenz

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von zwei Steuerprozenten der Kirchensteuer des letzten Rechnungsjahres zur Verfügung.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 21 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art. 22 Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 2. April 2000.

Art. 24 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2014 angewendet.

Art. 25 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 15 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uznach und Umgebung am 27. April 2014 genehmigt.

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Das Präsidium

Der Kirchgemeindeschreiber

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen genehmigt.

Datum:

Der Kirchenratspräsident

Der Kirchenschreiber